

- Zweitens durch die in ihrem Einfluss kaum zu überschätzende, rechtsberatende Tätigkeit der Magdeburger Schöffen für andere Städte<sup>38</sup>.
- Drittens an der handschriftlichen Überlieferung autoritativer Texte des Magdeburger Weichbildrechts, mit welcher auch die Übernahme einzelner seiner Bestimmungen in neue, lokale Rechtsaufzeichnungen einherging.

Besonderes Gewicht ist der Glossierung des Weichbildrechts beizumessen. Mit der Glossierung der sächsischen Rechtstexte lassen sich nämlich überhaupt die Anfänge einer Rechtswissenschaft in Deutschland bzw. einer deutschsprachigen Rechtswissenschaft greifen. Damit findet ein Weiterdenken von in vorhergehenden rechtswissenschaftlichen Texten Dargelegtem statt, was ein Kennzeichen von Rechtswissenschaft in einem modernen Sinne ist. Dieser Aspekt bewog Maike Huneke in ihrer Arbeit über die Lehnrechtsglosse dazu, von einer „*Iurisprudencia romano-germanica*“ und den Anfängen einer gelehrten Wissenschaft vom deutschen Recht mit den drei sächsischen Glossen zu sprechen<sup>39</sup>.

Grundlage der eben genannten Arbeit von Maike Huneke waren die vor einigen Jahren erschienenen, von Frank-Michael Kaufmann besorgten Editionen zweier Lehnrechtsglossentexte<sup>40</sup>. Ein wichtiges Ergebnis von Huneke besteht darin, dass der unbekannte Verfasser der Lehnrechtsglosse – der jedenfalls entgegen der Meinung von Karl August Eckhardt nicht mit dem Verfasser der Landrechtsglosse<sup>41</sup> Johann von Buch identisch war<sup>42</sup> – in entscheidenden Punkten an dessen Werk anknüpfte und immer wieder Passagen daraus übernahm<sup>43</sup>. Ob die Buch'sche Glosse auch für die Weichbildglosse diese leitende Rolle

---

38) Dazu Heiner LÜCK, Ein Magdeburger Schöffenspruch für den Bischof von Meißen und das „peinliche Strafrecht“ im frühneuzeitlichen Kursachsen, in: Uwe JOHN / Josef MATZERATH (Hg.), Landesgeschichte als Herausforderung und Programm. Karlheinz BLASCHKE zum 70. Geburtstag (1997) S. 241–257.

39) HUNEKE, *Iurisprudencia* (wie Anm. 3) S. 51, 322, 332, 777 u. ö.

40) Frank-Michael KAUFMANN, Glossen zum Sachsenspiegel-Lehnrecht. Die kürzere Glosse (MGH *Fontes iuris Germanici antiqui. Nova series* 8), Hannover 2006 (mit Überblick zu Überlieferungsfragen); DERS., Glossen zum Sachsenspiegel-Lehnrecht. Die längere Glosse (MGH *Fontes iuris Germanici antiqui. Nova series* 9, 2013).

41) Frank-Michael KAUFMANN, Glossen zum Sachsenspiegel-Landrecht. Buch'sche Glosse (MGH *Fontes iuris Germanici antiqui. Nova series* 7, 2002).

42) HUNEKE, *Iurisprudencia* (wie Anm. 3) S. 269–279.

43) Ebd., S. 378–382.